



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uwe Feiler

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-343010003

DATUM 8. Januar 2021

Fragen für den Monat Januar 2021

Ihre am 5. Januar 2021 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 1/024

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Welche konkreten gesetzlichen Neuregelungen hält die Bundesregierung für geeignet bzw. notwendig, um Qualzucht weiter einzudämmen und wann wird sie dem Bundestag entsprechende Initiativen vorlegen?“

beantworte ich wie folgt:

Das Tierschutzgesetz enthält mit seinem § 11b bereits ein Qualzuchtverbot, das für Heimtiere und Nutztiere gleichermaßen gilt. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 wurde für mehr Rechtssicherheit bei der Anwendung des Qualzuchtverbotes in § 11b des Tierschutzgesetzes gesorgt. Konkret ist die Zucht dann verboten, wenn zu erwarten ist, dass bei den Nachkommen erblich bedingt Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, zum Beispiel durch körperliche Ursachen oder auch Verhaltensstörungen. Da es sich um ein Zuchtverbot handelt, ist insofern eine Zukunftsprognose auf die Merkmalsausprägung bei den Nachkommen erforderlich. Eine weitere Änderung des § 11b des Tierschutzgesetzes ist derzeit nicht geplant.

Da Tierärzte trotz des Qualzuchtverbotes aber immer wieder von Hunden berichten, bei denen es zu gesundheitlichen Problemen aufgrund von Qualzuchtmerkmalen gekommen ist, wird im

Rahmen der geplanten Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung nun zusätzlich auch die Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen verboten.

Durch das Ausstellungsverbot soll der Zuchtanreiz für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen entfallen. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass diese Hunde von einem Publikum wahrgenommen werden und dadurch die Nachfrage nach ihnen steigt. Zudem ist das Ausstellungsverbot für die Behörden leichter zu überwachen, da keine Zukunftsprognose auf die Merkmalsausprägung bei den Nachkommen erforderlich ist.

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung wurde im September 2019 an Länder, Verbände und die Fraktionen im Deutschen Bundestag übermittelt. Auf der Grundlage der zahlreichen Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet, ergänzt und Ende Juni 2020 in ein zweites Beteiligungsverfahren gegeben. Der aktuelle Entwurf ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter dem Link <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/VOAendHundeVO.html;jsessionid=5C628F3E89D0387EDC51CDFE755057F9.internet2832> veröffentlicht. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und der Entwurf entsprechend überarbeitet und anschließend dem Bundesrat zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerstin', written in a cursive style.